

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1076

Veröffentlicht am: 10.08.2026

Satzungsänderung des Forschungszentrums  
RheinMain für Professionalität Sozialer Arbeit

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Markus Voigt  
E-Mail: [markus.voigt@hs-rm.de](mailto:markus.voigt@hs-rm.de)

**Inhaltlich Verantwortlich:**

Fachbereich Sozialwesen  
Estelle Rothenbusch  
E-Mail: [form-sw@hs-rm.de](mailto:form-sw@hs-rm.de)

**BEKANNTMACHUNG**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzungsänderung des Forschungszentrums RheinMain für Professionalität Sozialer Arbeit der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10.08.2026

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

## SATZUNGSÄNDERUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS RHEINMAIN FÜR PROFESSIONALITÄT SOZIALER ARBEIT

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat nach erfolgter Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain die Satzungsänderung des „Forschungszentrum RheinMain für Professionalität Sozialer Arbeit (FoRM)“ in seiner 501. Sitzung am 09.06.2026 beschlossen.

Die Änderung betrifft § 6 (5) der Amtlichen Mitteilung Nr.:1008 Satzung des FoRM.

### SATZUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS „RHEINMAIN FÜR PROFESSIONALITÄT SOZIALER ARBEIT (FORM)“

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat nach erfolgter Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain die Einrichtung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (wissenschaftliches Zentrum) „Forschungszentrum RheinMain für Professionalität Sozialer Arbeit (FoRM)“ als fachbereichsübergreifendes Forschungszentrum mit der nachfolgenden Satzung in seiner 211. Sitzung am 23.01.2024 beschlossen.

### § 1 NAME, RECHTSSTELLUNG, BETEILIGUNG

- (1) Das Präsidium der Hochschule RheinMain bildet unter Einbeziehung der beteiligten Fachbereiche der Hochschule RheinMain gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) und § 23 der Grundordnung der Hochschule RheinMain auf der Grundlage der nach Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 10 HessHG getroffenen Entscheidung des Präsidiums gemäß § 43 Abs. 5 Satz 2 HessHG i.V.m. § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule RheinMain die zentrale wissenschaftliche Einrichtung /das zentrale wissenschaftliche Zentrum „Forschungszentrum RheinMain für Professionalität Sozialer Arbeit (FoRM)“ als fachbereichsübergreifendes Forschungszentrum für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung. Dieses gilt nach dem Beschluss des Präsidiums über dessen Einrichtung am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain als eingerichtet.
- (2) Die beteiligten Fachbereiche werden in Anlage 1 aufgeführt. Ein Fachbereich kann seine Beteiligung beim Präsidium schriftlich beantragen. Dieses entscheidet im Benehmen mit den bereits beteiligten Fachbereichen.
- (3) Das Forschungszentrum führt den Namen „Forschungszentrum RheinMain für Professionalität Sozialer Arbeit (FoRM)“.

(4) Das Geschäftsjahr des Forschungszentrums ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZIELE UND AUFGABEN

Mit der Gründung des Forschungszentrums FoRM will die Hochschule RheinMain interdisziplinäre Forschungs- und Transferleistungen im Bereich der Professionalität Sozialer Arbeit stärken. Ziel ist, Forschungen zu ausgewählten Problemstellungen der Professionalität Sozialer Arbeit, insbesondere auch in Kontexten gesellschaftlicher Transformationen, zu fördern. Zielgruppen für die Arbeit des Forschungszentrums sind insbesondere:

- Freie und öffentliche Träger:innen, Bildungs- und Gesundheitsinstitutionen, Unternehmen,
- Organisationen der Zivilgesellschaft, NGOs ,
- Fachkräfte und Adressat:innen der Sozialen Arbeit,
- Studierende,
- Wissenschaftliche Community,
- Vertreter:innen der Europa-, Bundes-, Landes-, Kommunalpolitik und -verwaltung,
- (potentielle) Fördermittelgeber,
- interessierte Bürger:innen.

Folgende Aufgaben werden von FoRM insbesondere verfolgt: Forschung zu Strukturproblemen und Dilemmata professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit sowie den verschiedenen Modi, mit diesen reflexiv wie produktiv umzugehen. In den Blickpunkt gerückt werden weiterhin die Bedingungen und Formen von Arbeitsbündnissen in den verschiedenen Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit, insbesondere auch in Kontexten gesellschaftlicher Transformationen.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Forschungszentrums sind mit dessen Einrichtung die in Anlage 1 aufgeführten Professor:innen sowie wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder der beteiligten Fachbereiche der Hochschule RheinMain, die im Bereich der Professionalität Sozialer Arbeit Forschungs- und Transferaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder bringen ihre Fachkompetenz in FoRM und in seine Aktivitäten ein. Des Weiteren können hochschulexterne, fachlich einschlägige Personen als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Mit einer assoziierten Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf die Nutzung der Forschungszentrumsressourcen verbunden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Forschungszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

- (3) Professor:innen sowie wissenschaftliche und administrativ-technische Mitglieder der beteiligten Fachbereiche der Hochschule RheinMain können nach Gründung des Forschungszentrums jederzeit per E-Mail eine Mitgliedschaft über das Dekanat beantragen. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch Vorschlag der Leitung des Forschungszentrums von der Mitgliederversammlung beschieden.
- (4) Gegen abschlägige Bescheide kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung des Mitglieds oder durch dreiviertel Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.
- (6) Von der Forschungszentrumsleitung ist fortlaufend eine aktuelle Liste über sämtliche Mitglieder des Forschungszentrums zu führen, welche den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche und dem Präsidium der Hochschule RheinMain auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt wird.

## § 4 ORGANE

Die Organe des Forschungszentrums sind

- die Forschungszentrumsleitung (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Forschungszentrumsrat (§ 7)

## § 5 FORSCHUNGSZENTRUMSLEITUNG

- (1) Die Forschungszentrumsleitung besteht aus einer:einem Leiter:in und einer:einem Stellvertreter:in. Beide werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss im Einvernehmen mit dem Präsidium der Hochschule RheinMain für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Leitung ist einer:einem Professor:in zu übertragen.
- (2) Die Forschungszentrumsleitung übernimmt die Funktion der Leitung des Forschungszentrums im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder, der Mitarbeiter:innen oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Forschungszentrums um.

Zu den Aufgaben der Forschungszentrumsleitung zählen insbesondere:

- die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Forschungszentrums;
- die Außendarstellung des Forschungszentrums, wobei § 44 Abs. 1 S. 1 HessHG unberührt bleibt;
- die Erstellung eines jährlichen Finanzplans;

- die jährliche Rechenschaftslegung (Sach- und Finanzbericht) über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Forschungszentrumsrat;
  - jährlicher Tätigkeitsbericht gegenüber dem Senat der HSRM.
- (3) Die Forschungszentrumsleitung ist gegenüber den unmittelbar über das Forschungszentrum finanzierten wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter:innen und den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis der Dekan:innen gemäß § 52 HessHG der am Forschungszentrum beteiligten Fachbereiche im Hinblick auf die Mitglieder ihres Fachbereiches bleibt davon, unbeschadet der Aufgaben der:des Präsident:in der Hochschule RheinMain, unberührt.
- (4) Die Forschungszentrumsleitung schlägt der Mitgliederversammlung Entwicklungsziele und die Verwendung der dem Forschungszentrum zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor.

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die:Der Forschungszentrumsleiter:in hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Außerordentlich kann die Forschungszentrumsleitung eine Mitgliederversammlung bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder Dritte zulassen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Forschungszentrumsleitung. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zehn Kalendertage vorher durch elektronische Post zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf drei Arbeitstage.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Forschungszentrumsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Forschungszentrumsleitung.
- (7) Sie kann dem Senat der HSRM eine Änderung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 vorschlagen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Forschungszentrumsleitung. Die Mitgliederversammlung kann die Forschungszentrumsleitung mit einer 2/3 -Mehrheit im Einvernehmen mit dem Präsidium der Hochschule RheinMain abwählen.

- (9) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, für das die Regeln der Geschäftsordnung der Gremien gilt. Das Protokoll wird auch dem Forschungszentrumsrat des Zentrums zugestellt.

## § 7 FORSCHUNGSZENTRUMSRAT

- (1) Der Forschungszentrumsrat prüft die satzungsgemäße Tätigkeit des Forschungszentrums FoRM. Er nimmt zum Rechenschaftsbericht und zum Finanzplan der Forschungszentrumsleitung Stellung.
- (2) Der Forschungszentrumsrat besteht aus jeweils einem Mitglied des Dekanats der beteiligten Fachbereiche und einem Mitglied des Präsidiums. Den Vorsitz im Forschungszentrumsrat hat das Präsidiumsmitglied inne.
- (3) Der Forschungszentrumsrat kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Sitzungen des Forschungszentrumsrates sind nichthochschulöffentlich. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums und der Dekanate können auch als Nichtmitglied beratend an den Sitzungen des Forschungszentrumsrates teilnehmen.
- (4) Der Forschungszentrumsrat ist berechtigt eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 8 EINBINDUNG EXTERNER EXPERTISE

- (1) Um die Aufgaben der Forschung und des Transfers effektiver wahrnehmen zu können, ist eine intensive Verzahnung mit Praxis und Einrichtungen außerhalb der Hochschule RheinMain sinnvoll. Hierzu wird anlassbezogen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, externe Expertise in Form von themenspezifischen Workshops/Think Tanks eingebunden. In diesem Rahmen werden spezifische Fragen der inhaltlichen Profilierung und Entwicklung des Zentrums diskutiert und Empfehlungen zur Weiterentwicklung formuliert.
- (2) Die externen Expert:innen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch das Präsidium der Hochschule RheinMain benannt. Die Mitwirkung an den Workshops/Think Tanks erfolgt ehrenamtlich ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können beratend an den Workshops/Think Tanks teilnehmen.

## § 9 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Forschungszentrumsrat dem Zentrum eine Geschäftsordnung geben, soweit diese die Interessen der Hochschule RheinMain, das HessHG und die Grundordnung der Hochschule RheinMain berücksichtigt und soweit diese den Regelungen dieser Satzung nicht widerspricht. Im Übrigen gilt die Gemeinsame Geschäftsordnung Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10 RESSOURCEN

Das Forschungszentrum führt eine eigene Kostenstelle und entsprechende Auftragsnummern. Das Zentrum erhält aus Mitteln der Hochschule einen Maximalbetrag, über den das Präsidium entscheidet. Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Fachbereiche mindestens den in Summe gleichen Betrag zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird in der Regel zwischen den Fachbereichen entsprechend dem Anteil der professoralen Mitglieder des Forschungszentrums aufgeteilt. Davon abweichend können die beteiligten Fachbereiche eine andere Aufteilung vereinbaren.

Die Mitglieder des Zentrums können im Rahmen der bestehenden Förderlinien weitere hochschulinterne Mittel für Forschungsvorhaben beantragen.

Das Forschungszentrum nutzt Räume und Infrastruktur der beteiligten Fachbereiche.

Die durch die Mitglieder des Zentrums eingeworbenen Drittmittel werden entsprechend der personellen Beteiligung den Fachbereichen zugerechnet.

## § 11 AUFHEBUNG

Die Mitgliederversammlung kann einen Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zur Aufhebung des Forschungszentrums fassen. Die endgültige Entscheidung über die Aufhebung des Forschungszentrums obliegt dem Präsidium der Hochschule RheinMain. Darüber hinaus obliegt es dem Präsidium, das Forschungszentrum aufzuheben, wenn es über einen Zeitraum von zwei Jahren die Kriterien für ein Forschungszentrum nicht erfüllt, zuvor sind die Organe des Zentrums anzuhören. Das grundsätzliche Recht des Präsidiums der Hochschule RheinMain nach dem Hessischen Hochschulgesetz bzw. gem. § 23 Abs. 2 der Grundordnung das Forschungszentrum nach Stellungnahme des Senates der Hochschule RheinMain aufzuheben bleibt hiervon unberührt.

## § 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

## ANLAGE 1 ZUR SATZUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS „RHEINMAIN FÜR PROFESSIONALITÄT SOZIALER ARBEIT (FORM)“

### ÜBERSICHT ÜBER DIE MITGLIEDER DES FORSCHUNGSZENTRUMS BEI DESSEN EINRICHTUNG:

#### **Fachbereich SW**

- Prof. Dr. Çiçek, Arzu
- Prof. Dr. phil. habil. Dackweiler, Regina
- Prof. Dr. phil. Dierkes, Wiebke
- Prof. Dr. Dingler, Catrin
- Prof. Dr. jur. Fischer, Markus
- Prof. Dr. rer. soc. Füßenhäuser, Cornelia
- Prof. Dr. phil. Grendel, Tanja
- Prof. Dr. phil. Hafezi, Walid
- Prof. Dr. Hahmann, Julia
- Prof. Dr. phil. Herzog, Kerstin
- Prof. Dr. phil. Höblich, Davina
- Prof. Dr. phil. Klassen, Michael
- Prof. Dr. rer. pol. Lang, Gunnar
- Prof. Dr. Meier, Sabine
- Prof. Dr. phil. Naumann, Siglinde
- Prof. Dr. Neupert, Ingo
- Prof. Dr. Dr. Pichl, Maximilian
- Prof. Dr. Rüppel, Jonas
- Prof. Dr. Röhner, Cara
- Prof. Dr. phil. Schäfer, Reinhild
- Prof. Dr. phil. Schulze, Heidrun
- Prof. Dr. phil. Schütte-Bäumner, Christian
- Prof. Dr. disc.pol. Sigl, Johanna
- Prof. Dr. phil. Thiesen, Andreas
- Prof. Dr. phil. Witek, Kathrin
- Dr. Kronsbein, Esther
- Dr. Weidenhaus, Gunter
- Dr. Hanser, Christian
- M.A., Dipl.-Sozialarb. Engert, Peter
- B.A. Fiebig, Nadine
- MA. Frieling, Katharina
- M.A. Franz, Alina
- M.A. Hüseman, Christiane
- M.A., Dipl.-Sozialarb. Müller, Michael
- M.A. Schmitt, Miriam

#### **Fachbereich A u B**

Prof. Dr. Matthias Kowald

#### **Fachbereich DCSM**

Prof. Dr. Johannes Luderschmidt